

Zeitschrift:	Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe
Herausgeber:	Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe
Band:	40 (1924)
Heft:	4
Artikel:	Eingabe an die Eidg. Verwaltungen seitens der Baugewerbegruppe des S.G.V.
Autor:	[s.n.]
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-581531

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



**A. MÜLLER & CO.
BRUGG**

MASCHINENFABRIK UND EISENGIESEREI
ERSTE UND ALTESTE SPEZIALE FABRIK
FÜR DEN BAU VON

**SÄGEREI- UND HOLZ-
BEARBEITUNGSMASCHINEN**

Doppelte Besäum- und Lattenkreissäge
mit selbstdüttigem Vorschub und Kugellagerung.

GROSSES FABRIKLAGER
AUSSTELLUNGSLAGER IN ZURICH
UNTERER MÜHLESTEIG 2
TELEPHON BRUGG Nr. 25 - ZÜRICH SELNAU 69.74

493

ment über die Postulate im Lehrlings- und beruflichen Unterrichtswesen zugehen, ist vor allem hervorzuheben der Entwurf des Schweizerischen Gewerbeverbandes vom 9. Juni 1918 „betreffend Berufslehre und Berufsbildung“ vom Sekretär des Verbandes, Herrn W. Krebs, verfaßt und sorgfältig begründet. Eine Expertenkommision wurde vom Eidg. Volkswirtschaftsdepartement einberufen und beauftragt, sich über den Entwurf zu äußern. Die Beratungen dieser Kommission, in der alle Landesteile und alle großen wirtschaftlichen Verbände vertreten waren, zeigten eine seltene Einheitlichkeit in den wichtigsten Fragen. Das Bedürfnis nach einer bundesgesetzlichen Regelung des Lehrlingswesens wurde einstimmig anerkannt und die Frage, ob das Gesetz auch den beruflichen Unterricht umfassen solle, bejaht. Das Obligatorium der Lehrlingsprüfung und des beruflichen Unterrichts für Lehrlinge wurde einmütig gebilligt; eine starke Mehrheit der Kommission ging noch weiter, indem sie das Obligatorium des beruflichen Unterrichts auf alle Personen unter 18 Jahren, die in einem dem Gesetz unterstellten Betrieb beschäftigt sind, ausgedehnt wissen wollte. Die Expertenkommision beendigte ihre Arbeit im März 1921. Auf Grund ihrer Äußerungen und der Erfahrungen, die mit den kantonalen Lehrlingsgesetzen gemacht worden waren, sollte nun die Direktion des eidgenössischen Arbeitsamtes einen Vorentwurf ausarbeiten. Zunächst wurde jedoch deren ganze Aufmerksamkeit durch die immer mehr sich verschärfende Wirtschaftskrise in Anspruch genommen. Erst als im Laufe des Jahres 1923 die Arbeitslosigkeit etwas nachließ, konnte zur Ausführung geschritten werden. Anfangs September war ein Vorentwurf fertiggestellt. Er wurde einer Kommission von vier Sachverständigen unterbreitet, die am 5./6. November unter dem Vorsitz des Direktors des eidgenössischen Arbeitsamtes zusammenrat. Der Vorentwurf, wie er heute vom eidgenössischen Arbeitsamt veröffentlicht wird, fand in allen wesentlichen Punkten die Zustimmung dieser kleinen Expertenkommision.

Trotzdem heute alle Kantone außer Solothurn, Nidwalden und beide Appenzell Lehrlingsgesetze besitzen und der berufliche Unterricht in Fortbildungsschulen und Fachkursen durch Bundesbeiträge gefördert wird, erscheint der Erlass eines Bundesgesetzes über die berufliche Ausbildung nach wie vor als angezeigt; denn es handelt sich um das Lebensinteresse des ganzen Landes. Nur durch hochwertige

Qualitätsarbeit kann sich unsere Industrie gegenüber der Konkurrenz mächtiger Konzerne in den großen Staaten halten. Qualitätsarbeit verlangt aber entsprechende berufliche Ausbildung. In der Schweiz hat diese vielerorts mit andern Ländern nicht Schritt gehalten. Es entsteht dadurch die Gefahr, durch das Ausland überflügelt zu werden.

In Zeiten internationaler Schwierigkeiten wird die Ausnutzung aller Arbeitsgelegenheiten im eigenen Land zur gebietserischen Notwendigkeit. Um nicht durch fremde Arbeitskräfte verdrängt zu werden, ist für die berufliche Erziehung der eigenen Leute zu sorgen. Tüchtige Arbeiter sind es, die selbst in Krisen, wie wir sie in den letzten Jahren erlebt haben, am ehesten Arbeit finden. Die berufliche Ausbildung ist somit gleichzeitig ein Mittel zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und liegt von diesem Gesichtspunkt aus ebenfalls im allgemeinen Landesinteresse.

Darum ist es Pflicht des Bundes, die berufliche Ausbildung nach Kräften zu fördern.

Auf die Richtlinien für das künftige Bundesgesetz und den Inhalt des Vorentwurfs werden wir ein ander Mal zu sprechen kommen. Erwähnt sei heute nur, daß für das Gesetz einzlig der Zweck wegweisend sein soll, die Berufstüchtigkeit durch Förderung der beruflichen Ausbildung zu heben.

Eingabe an die Eidg. Verwaltungen seitens der Baugewerbegruppe des S. G. U.

(Mitgeteilt.)

Betrifft: Anwendung des Bundesratsbeschlusses vom 4. März betreffend die Vergabe von Arbeiten.

Um in der Anwendung obigen Beschlusses und im Verkehr zwischen Behörden und Berufsverbänden Mißverständnissen möglichst vorzubeugen, gestatten wir uns, Ihnen unsere Auffassung bekannt zu geben, wie wir uns die praktische Durchführung der im Beschuß enthaltenen Grundsätze denken.

In § 2 wird davon gesprochen, daß den zuständigen Stellen der Berufsverbände die Angebotsformulare und Unterlagen zur Verfügung zu halten seien. Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie den mit der Ausschreibung betrauten Beamten Weisung geben würden, den Berufs-

verbänden die Unterlagen jeweils unter Nachnahme der Kosten ohne weiteres zuzustellen. Da die Berufsverbände die Berechnungen in allen Fällen machen müssen, wäre die Zustellung ohne besonderes Begehrn seitens des Verbandes eine große Erleichterung und Zeiterparnis. Auf alle Fälle müßte das der Fall sein im befrankten Wettbewerb, da in diesem Falle ohne Mitteilung seitens der betreffenden Amtsstelle die Berechnungsstelle des Berufsverbandes von der Ausschreibung gar nichts wüßte. Wir hoffen, daß Sie uns diesen im Interesse einer glatten Abwicklung der Berechnungsarbeiten liegenden Wunsch, der Ihren Organen keine wesentliche Mehrarbeit verursachen dürfte, erfüllen können.

In § 5 ist im Bundesratsbeschuß an Stelle der in einer Besprechung vom 24. Mai 1923 zwischen der Baudirektion, der Oberpostdirektion und einer Vertretung unserer Gruppe aufgenommenen und akzeptierten Festsetzung des Unterschiedes mit 5 Prozent das Wort „erheblich“ gestrichen worden. Wir erwarten immerhin, daß trotz dieser Änderung das Wort erheblich in der Praxis mit circa 5 Prozent bezeichnet werde. Würden hier weitergehende Unterschiede als 5 Prozent unter den Begriff „nicht erheblich“ fallen, so müßte das unseres Erachtens zu all den von uns in der erwähnten Besprechung angedeuteten Übelständen führen.

Wenn ein Berufsverband gemäß § 4 eine Preisberechnung eingereicht hat und es erfolgt von Seite der vergebenden Verwaltungsstelle keine Einwendung gegen diese, so nehmen wir an, daß in einem solchen Falle die Behörde gemäß § 6 die Preise des Berufsverbandes als begründet betrachte, die Vergabeung also an ein oder mehrere Angebote erfolge, die nicht erheblich, im Sinne unserer Ausführungen nicht mehr als circa 5 Prozent von der Verbandsberechnung abweiche.

Erachtet die Behörde die Verbandspreise als unbegründet, d. h. will sie ein Angebot berücksichtigen, das mehr als circa 5 Prozent von diesen abweicht, so hätte die Behörde dem Verbande hiervon Kenntnis zu geben.

Der Verband hat nun gemäß § 5 das Recht, seine Preise zu rechtfertigen, was aber nur dann geschehen kann, wenn die vergebende Behörde klar und unzweideutig erklärt, in welchen Positionen oder in welchen Punkten sie die Berechnung des Verbandes beanstandet. Stützt sie sich in dieser Beanstandung auf bestimmte Berechnungen, so wären diese bei der Besprechung vorzulegen.

Erfolgt in einer solchen Besprechung zwischen Behörde und Berufsverband eine Verständigung über die Preisberechnung, so hätte diese Verständigungsgrundlage die gleiche Bedeutung für die Vergabeung, wie wenn die Preise des Verbandes als begründet erachtet werden.

§ 11 schließt nach unserer Auffassung die gemeinsame Berechnung einzelner Interessenten von Fall zu Fall nicht aus. Auch wenn diese ausnahmsweise sich zur Einhaltung der gemeinsam berechneten Preise verpflichten, wäre dies kein Grund zur Ausschließung. Gegebenenfalls kämen die Bestimmungen von § 7 zur Anwendung.

Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie unsere Anregungen prüfen und uns mitteilen würden, ob diese auch Ihrer Auffassung entsprechen. Es liegt uns außerordentlich daran, in dieser so lang umstrittenen Frage des Submissionswesens zwischen Behörden und Verbänden ein ersprießliches Zusammenarbeiten zu erreichen.

Selbstverständlich stehen wir Ihnen zu jeder wünschbaren Besprechung jederzeit zur Verfügung und bitten wir Sie, um Ihre gefällige Rückäußerung in dieser für uns gerade heute außerordentlich wichtigen Angelegenheit.

Mit aller Hochachtung

Baugewerbegruppe
des Schweiz. Gewerbeverbandes.

Der Einfluss der Jahreszeiten und des Mondes auf die Fällungszeit des Holzes.

(Correspondenz.)

Über diesen Gegenstand, wobei es sich besonders um die Frage der Erzielung möglichst dauerhaften Holzes handelt, wurde schon in den ältesten Zeiten viel geschrieben, bis heute jedoch noch zu wenig Licht seitens der exakten Wissenschaft verbreitet.

Im alten Griechenland, dessen Weisheit großenteils auf der Assimilation der Erfahrungen noch älterer, bereits untergegangener Zivilisationen des Orients beruhte, herrschte die Auffassung vor, daß das Nutzholz im Winter, das Brennholz im Sommer zu fällen sei; doch brach sich auch in öffentlichen Besprechungen, an denen selbst berühmte Philosophen teilnahmen, die Ansicht Bahn, daß die Jahreszeiten für die Dauerhaftigkeit des Holzes vollständig belanglos seien.

Die Römer entriindeten die Nutzholzstämme sofort nach der Fällung während der sogenannten Saftruhe, um die Entwicklung von schädlichen Insekten und Pilzen unter der Rinde zu verhindern.

In Italien gab es zur Zeit der Selbständigkeit der Gemeinden Gegenden, in denen die Sommerfällung des Nutzholzes gänzlich verboten war. Die heutige sogenannte Freiheit macht dagegen alles gleich, die Gesetze lassen alles zu, wie es dem Einzelnen beliebt, alte Bräuche und Gewohnheiten werden verlacht und jede Belehrung in den Wind getragen. Welche Gründe werden nun von den Vertretern der Behauptung, daß die Jahreszeiten auf die Dauerhaftigkeit des Holzes von Einfluß sind, ins Feld geführt?

Sie sagen, daß alle Praktiker in der Verfechtung des Grundsatzes einig seien, daß das im Saft gefallene Holz rasch Veränderungen unterliegt, schwach, kraftlos und porös wird. Im Winter ruhe die Pflanze; die Zellen und Gefäße verhärteten sich, indem sich mineralische Substanzen anstatt des zirkulierenden Wassers absetzen, wodurch das Holz konfistenter, härter und dauerhafter werde. In der kalten Jahreszeit erfolge die Austrocknung langsamer, weshalb Risse, die im Sommer längs der Marktstrahlen bis in den Kern dringen, vermieden werden; im wintergefällten Holze können sich daher auch nicht, wie im sommergefällten, schädliche Pilze, die die Holzfaser zum Faulen bringen, noch Larven und Käfer entwickeln und verbreiten; denn es liegt in der Natur dieser Organismen und Insekten, ihre Sporen, bzw. Eier nicht während des Winterschlafes abzulegen. Das Holz der Winterfällung kommt daher frei von verderblichen Keimen aus dem Walde zur weiteren Verarbeitung.

Dagegen sagen diejenigen, welche überzeugt sind, daß der Baum seine Natur im Laufe des Jahres nicht ändere: Der Baum höre auch im Winter nicht auf, zu leben, und die Ansicht sei nicht bewiesen, daß er zu dieser Zeit eine Einbuße an Saft erlitten habe oder etwa ganz austrocknet sei, der Wassergehalt des Baumes sei zu allen Jahreszeiten gleich groß, das Innere des Holzes sei keinen Veränderungen unterworfen. Bloß die Schicht unter der Rinde, der Kambiumring, welcher sich während des Jahres absetzt, sei naturngemäß etwas weiter, schwächer, wasserhaltiger als im Frühjahr oder im Herbst, wo er reif wird. Daher weisen die chemischen Eigenschaften des Holzes keine Unterschiede auf, außer innerhalb jener schmalen Schicht der äußeren Oberfläche, unmittelbar unter der Rinde, die aber für die Dauerhaftigkeit des Holzes ernstlich nicht in Betracht kommt.

Versuche über das spezifische Gewicht, von dem die größere oder geringere Widerstandsfähigkeit und Dauerhaftigkeit des Holzes im allgemeinen abhängt, hätten